

# Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 Rettungsdienstgesetz (SHRDG) vom 28.03.2017

zwischen

der Rettungsdienst Holstein AöR (IK: 600 135 707)

**nachstehend „Luftrettungsträger“ genannt,**

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NORDWEST  
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK - Die Innovationskasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK - Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung  
Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung  
Landesverband Nordwest  
für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

**nachstehend „Kostenträger“ genannt**

## § 1

### Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Luftrettungsträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Luftrettungsträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

## § 2

### Benutzungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises Rettungshubschrauber (KLN RTH) vom 01.07.2021 festgelegt:

<b>a. Primäreinsatz zur ärztlichen Versorgung am Notfallort mit oder ohne Abtransport des Patienten Pos.-Nr. 811200/801240 – je Einsatz</b>	<b>2.406,52 EUR</b>
<b>b. Sekundäreinsatz zur Verlegung eines Patienten in eine Spezialklinik Pos.-Nr. 911203 – je Einsatz</b>	<b>2.406,52 EUR</b>

- (2) Werden gleichzeitig mehrere Patienten notärztlich versorgt bzw. abtransportiert, kann die Pauschale nur einmal berechnet werden, d. h. für jeden Patienten anteilmäßig. Der folgende Leistungserbringergruppen-Schlüssel ist zu verwenden:

Primäreinsatz Mehrtransporte: 821200/821240

Sekundäreinsatz Mehrtransporte: 921203

- (3) Es gelten analog, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart, die Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

## § 3

### Inhalt der Benutzungsentgelte

- (1) Mit den Pauschalen nach § 2 sind alle im Zusammenhang mit Hubschraubereinsätzen erforderlichen Aufwendungen (u. a. ärztliche Leistungen, Verband- und Arzneimittel, Telefon- und Landegebühren etc.) abgegolten. Insbesondere können daneben keine Kosten für versuchte Transporte, Wartezeiten und Fehlalarme in Rechnung gestellt werden.
- (2) Von den Anspruchsberechtigten der Versicherungsträger dürfen weder Zahlungen noch Zuzahlungen verlangt oder angenommen werden, soweit es sich um Einsätze nach dieser Vereinbarung handelt.

## **§ 4**

### **Fälligkeit**

- (1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.
- (2) Gegenüber den Kostenträgern gelten analog die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.

## **§5**

### **Haushaltspläne und Statistiken**

Über die durchgeführten Einsätze erstellt die Rettungsdienst Holstein AöR quartalsweise die Einsatzstatistiken insbesondere unter Angabe der Einsatzbereiche, -arten und -anzahl sowie der Flugzeiten und Fehleinsätze.

## **§ 6**

### **Gültigkeit**

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze vom 01.01.2022 bis 31.12.2022. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2021 und ist öffentlich bekannt zu machen.